

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Christina Baum u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Nachfragen zu Drucksache 16/5132 und 16/4879**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wieso es nicht möglich ist, bürgerlich-demokratische Teilnehmer vom links-extremistischen Spektrum trennscharf zu unterscheiden, wie in Drucksache 16/4879 geschrieben;
2. ob diese Unterscheidung bei der Identitären Bewegung möglich ist (wenn ja, bitte mit Angabe des Grundes);
3. ob ihr die 860 genannten Personen der Antifa sowie die 80 Personen der Identitären Bewegung namentlich bekannt sind;
4. welche konkrete tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung bzw. welcher konkrete Lebenssachverhalt dem jeweiligen Beschuldigten (Identitäre Bewegung und Antifa) bei den einzelnen genannten Delikten vorgeworfen wird;
5. welche konkreten personellen Überschneidungen ihr zwischen Linksextremisten und den genannten Parteien unter Ziffer 6 der Drucksache 16/5132 bekannt sind, da sie diese nicht ausschließt, sondern lediglich als „wenig erfolgreich“ und als „eher die Ausnahme“ bezeichnet;
6. aufgrund welcher Erkenntnisse die Landesregierung Demonstrationen in Kandel/Rheinland-Pfalz als „asyl- und fremdenfeindlich“ bezeichnet;

7. wieso nicht wie in Drucksache 16/5132 beschrieben („Ein gemeinsames bzw. nebeneinander Auftreten bei Veranstaltungen oder ein Zusammenwirken in Bündnisstrukturen lässt jedoch nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf eine extremistische Ausrichtung der beteiligten Organisationen zu“) auch in Drucksache 16/4879 auf diesen Punkt hingewiesen bzw. auf diese Erklärung verzichtet wird.

17.01.2019

Dr. Baum, Sänze, Dr. Merz, Dr. Podeswa, Klos AfD

### Begründung

Im Zuge der Antwort auf den Antrag der Abgeordneten Alexander Maier u. a. GRÜNE – „Identitäre Bewegung“ in Baden-Württemberg“ – und der Antwort auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Christina Baum u. a. AfD – „Antifa“ in Baden-Württemberg“ – haben sich noch Fragen ergeben, die hiermit beantwortet werden sollen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 Nr. 4-0141.5/16/5532/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wieso es nicht möglich ist, bürgerlich-demokratische Teilnehmer vom links-extremistischen Spektrum trennscharf zu unterscheiden, wie in Drucksache 16/4879 geschrieben;*

Zu 1.:

Eine „trennscharfe“ Unterscheidung zwischen Extremisten und Nichtextremisten ist mangels eindeutiger optischer Unterscheidungsmerkmale nur in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel im Falle des Auftretens eines einheitlich gekleideten sogenannten Schwarzen Blocks oder durch das Mitführen von klar zuordenbaren Fahnen oder Bannern.

- 2. ob diese Unterscheidung bei der Identitären Bewegung möglich ist (wenn ja, bitte mit Angabe des Grundes);*

Zu 2.:

Zwar verfügt die „Identitäre Bewegung“ (IB) mit dem Lambda-Symbol über ein Wiedererkennungsmerkmal, allerdings werden weder das Symbol noch spezielle IB-Kleidung bei allen Veranstaltungen getragen, an denen die IB teilnimmt. Eine klare Unterscheidung ist deshalb auch hier nicht immer gegeben.

3. ob ihr die 860 genannten Personen der Antifa sowie die 80 Personen der Identitären Bewegung namentlich bekannt sind;

Zu 3.:

Nein.

4. welche konkrete tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung bzw. welcher konkrete Lebenssachverhalt dem jeweiligen Beschuldigten (Identitäre Bewegung und Antifa) bei den einzelnen genannten Delikten vorgeworfen wird;

Zu 4.:

Den in der Bezugsdrucksache 16/4879 aufgeführten Delikten, bei denen Beschuldigte ermittelt werden konnten, liegen nachfolgend aufgeführte Tatvorwürfe zugrunde:

<i>Datum/Ort</i>	<i>Straftaten</i>	<i>Tatvorwurf</i>
01.–06.09.2017 Schwäbisch Gmünd, Schorndorf, Waiblingen	§ 304 StGB	Anbringen eines Stempelaufdrucks an Brückenpfeiler
24.01.2018 Weilheim/Teck	§ 303 StGB	Anbringen von Aufklebern
24.02.2018 Heidelberg	Verstoß Versammlungsgesetz	Durchführung einer nicht angemeldeten Kundgebung
11.03.2018 Weilheim/Teck	§ 303 StGB	Anbringen von Aufklebern
26.05.2018 Ulm	Verstoß Versammlungsgesetz	Nichtkennzeichnung des Ordners einer Versammlung entsprechend den Auflagen
17.06.2018 Heidelberg	Verstoß Versammlungsgesetz	Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung
18.08.2018 Stuttgart	§ 185 StGB	Beleidigung mit den Worten „Sei froh, dass ich Dich nicht wegklatze!“

Den in der Bezugsdrucksache 16/5132 genannten Delikten, die bei der Polizei Baden-Württemberg unter dem Oberbegriff „Antifaschismus“ erfasst wurden und bei denen Beschuldigte ermittelt werden konnten, liegen nachfolgend aufgeführte Tatvorwürfe zugrunde:

<i>Tatzeit</i>	<i>Tatort</i>	<i>Delikt</i>	<i>Tatvorwurf</i>
19.08.2017	Tübingen (72070)	§ 185 StGB	Beleidigung mit dem Wort „Arschloch“
19.08.2017	Tübingen (72070)	§ 185 StGB	Beleidigung durch Entgegenhalten des Mittelfingers
19.08.2017	Tübingen (72070)	§ 185 StGB	Beleidigung mit dem Wort „Fotze“
07.09.2017	Karlsruhe (76133)	§ 303 StGB	Überkleben von Wahlplakaten mit anderen Plakaten
08.09.2017	Heidelberg (69117)	Verstoß Versammlungsgesetz	Störung einer Wahlkampfveranstaltung
08.09.2017	Heidelberg (69117)	Verstoß Versammlungsgesetz	Störung einer Wahlkampfveranstaltung
09.09.2017	Freiburg im Breisgau (79098)	§ 303 StGB	Beschädigung mehrerer Wahlplakate
10.09.2017	Freiburg im Breisgau (79098)	§ 114 StGB	Bespucken und Wegschlagen der Hand eines einschreitenden Polizeibeamten; Widerstand gegen anschließende Durchsuchung der Person
10.09.2017	Freiburg im Breisgau (79098)	§ 303 StGB	Beschädigung mehrerer Wahlplakate
10.09.2017	Freiburg im Breisgau (79098)	§ 185 StGB	Beleidigung mit den Worten „Du Nazi, Du Drecksau, Du fettes Nazischwein“ und Entgegenhalten des Mittelfingers
16.09.2017	Heidelberg (69117)	§ 223 StGB	Tritt und Versuch eines Faustschlags
16.09.2017	Backnang (71522)	§ 224 StGB	Bedrängung, Anrempelung, Drohen mit Tritten „in die Fresse“ und „in die Eier“
17.09.2017	Villingen-Schwenningen (78050)	§ 113 StGB	Widerstand gegen Anweisungen der Polizei u. a. mit einem Schlag mit der Faust ins Gesicht eines Polizeibeamten
29.10.2017	Mannheim (68159)	§ 113 StGB	Nichtfolgeleisten eines Platzverweises
07.11.2017	Stuttgart (70173)	Verstoß Versammlungsgesetz	Durchführung einer Versammlung ohne vorherige Anmeldung
25.11.2017	Bad Herrenalb (76332)	§ 304 StGB	Sachbeschädigungshandlungen durch das Anbringen von politischen Parolen an verschiedenen einsehbaren Objekten
01.01.2018	Offenburg (77652)	§ 303 StGB	Anbringen politisch motivierter Graffiti

<i>Tatzeit</i>	<i>Tatort</i>	<i>Delikt</i>	<i>Tatvorwurf</i>
20.01.2018	Mannheim (68159)	§ 304 StGB	Besprühen einer Transformatorstation mit politisch motivierten Parolen und Symbolen
20.02.2018	Oberndorf am Neckar (78727)	§ 303 StGB	Besprühen von Gebäuden und Bahnunterführungen
12.03.2018	Rottenburg am Neckar (72108)	§ 185 StGB	Beleidigung durch die in einer städtischen Broschüre enthaltene Äußerung „Mit der Bundestagswahl 2017 ist die AfD in den Bundestag eingezogen, eine Partei bei der Ausländerfeindlichkeit und Rassismus im Programm stehen.“
21.03.2018	Heidelberg (69117)	§ 303 StGB	Beschmieren eines Werbeplakates
23.03.2018	Heidelberg (69117)	§ 185 StGB	Beleidigung mit den Worten „Du bist der scheiß letzte Dreck“
23.03.2018	Heidelberg (69117)	§ 123 StGB	Versperren des Zugangs zu einer Veranstaltung; Nichtfolgeleisten eines Platzverweises
23.03.2018	Heidelberg (69117)	§ 223 StGB (Versuch)	Versperren des Zugangs zu einer Veranstaltung; Versuch, einschreitende Polizeibeamte zu treten
01.05.2018	Stuttgart (70173)	Verstoß Versammlungsgesetz	Mitsichführen einer Schutzmaske bei einem Aufzug
01.05.2018	Freiburg im Breisgau (79098)	Verstoß Vereinsgesetz	Zünden pyrotechnischer Gegenstände und Entfalten einer Fahne der PKK/CDK während einer Demonstration
03.05.2018	Pfinztal (76327)	§ 303 StGB	Sachbeschädigungen, Bedrohungen, Beleidigungen und Versuch der Körperverletzung
06.05.2018	Tübingen (72070)	Verstoß Versammlungsgesetz	Nichterreichbarkeit für den Polizeivollzugsdienst trotz entsprechender Versammlungsaufgabe
12.05.2018	Stuttgart (70173)	Verstoß Versammlungsgesetz	Bespritzen des Redners einer Kundgebung mit Wasser
12.05.2018	Stuttgart (70173)	Verstoß Versammlungsgesetz	Störung einer Versammlung durch Unterbrechung einer Rede
12.05.2018	Stuttgart (70173)	Verstoß Versammlungsgesetz	Mitsichführen eines Taschenmessers auf dem Weg zu einer Versammlung
02.06.2018	Bruchsal (76646)	§ 223 StGB	Faustschlag
02.06.2018	Bruchsal (76646)	§ 224 StGB	U. a. Sprühen von Pfefferspray gegen Teilnehmer einer Versammlung und hinzueilende Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei

<i>Tatzeit</i>	<i>Tatort</i>	<i>Delikt</i>	<i>Tatvorwurf</i>
02.06.2018	Bruchsal (76646)	§ 224 StGB	U. a. Versuch des Tretens eines Polizeibeamten mit Springerstiefel mit Stahlkappen und Schlag mit einem Holzstiel in Richtung der Köpfe von Polizeibeamten
08.06.2018	Stuttgart (70173)	§ 224 StGB	Beschädigung der Frontscheibe eines Reisebusses durch Steine und durch mit roter Farbe befüllte Glasflaschen
16.06.2018	Freiburg im Breisgau (79098)	§ 224 StGB	Gemeinschaftliches körperliches Bedrängen mehrerer Geschädigter
16.06.2018	Beimerstetten (89179)	§ 185 StGB	Beleidigender Kommentar (u. a. „Rassistenpartei“, „Göbbel-Verschmitt“) in einer geschlossenen, jedoch öffentlich einsehbaren Facebook-Gruppe
07.07.2018	Kornwestheim (70806)	§ 224 StGB	Schläge ins Gesicht sowie Beleidigung mit den Worten „Nazi“ bzw. „Scheiß Nazi“
07.07.2018	Kornwestheim (70806)	§ 303 StGB	Zerbrechen einer hölzernen Deutschlandfahnenstange
15.07.2018	Stuttgart (70173)	§ 224 StGB	Gemeinschaftliche Schläge und Tritte
16.07.2018	Rottenburg am Neckar (72108)	§ 224 StGB	Gemeinschaftliches Niederschlagen einer Person mit Teleskopschlagstöcken
16.07.2018	Rottenburg am Neckar (72108)	§ 224 StGB	Gemeinschaftliches Niederschlagen einer Person mit Teleskopschlagstöcken
21.07.2018	Stuttgart (70173)	§ 224 StGB (Versuch)	Gemeinschaftlicher Wurf von Eiern in Richtung der Teilnehmer einer Versammlung
27.07.2018	Freiburg im Breisgau (79098)	§ 185 StGB	Beleidigung eines Polizeibeamten mit den Worten „Deinen Job kann jeder Trottel machen“
02.08.2018	Stuttgart (70173)	§ 303 StGB	Besprühen der Hauswand eines Gebäudes mit roter Sprühfarbe
08.08.2018	Kernen im Remstal (71394)	§ 303 StGB	Besprühen von Gebäuden, Schaufenstern sowie hochwertigen PKWs
18.08.2018	Stuttgart (70173)	§ 185 StGB	Beleidigung mit den Worten „Verpiss Dich, Du Nazidreck!“
29.08.2018	Stuttgart (70173)	§ 114 StGB	Nichtfolgeleisten von polizeilichen Anweisungen im Rahmen eines Aufzugs; Versuch, Polizeiketten zu durchbrechen. Hierbei Ergreifen des Arms eines Polizeibeamten und Hineinziehen in den Aufzug
14.09.2018	Stuttgart (70173)	§ 224 StGB	Körperliche Auseinandersetzung im Anschluss an eine Versammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) erfolgt. Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich gel-

tenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Im Übrigen handelt es sich bei der PMK-Statistik um eine Eingangsstatistik. Die Fallzahlen sowie die Einordnung können daher fortlaufend Änderungen unterliegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die justizielle Bewertung der Delikte teilweise von der polizeilichen Erfassung abweicht und sich somit nachträglich Änderungen bezüglich der Zähldelikte ergeben können.

*5. welche konkreten personellen Überschneidungen ihr zwischen Linksextremisten und den genannten Parteien unter Ziffer 6 der Drucksache 16/5132 bekannt sind, da sie diese nicht ausschließt, sondern lediglich als „wenig erfolgreich“ und als „eher die Ausnahme“ bezeichnet;*

Zu 5.:

Zu personellen Überschneidungen mit nicht beobachteten Parteien liegen aufgrund der fehlenden systematischen Erfassung in der Regel keine belastbaren und verallgemeinerungsfähigen Erkenntnisse vor.

Die in der Antwort zu Drucksache 16/5132 gegebenen fachlichen Einschätzungen sind uneingeschränkt gültig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Formulierung „wenig erfolgreich“ in der Antwort zu Ziffer 6 der Drucksache 16/5132 nicht in erster Linie auf etwaige personelle Überschneidungen zwischen Linksextremisten und den in der Frage 6 der Drucksache 16/5132 genannten Parteien bezieht, sondern insbesondere auf den Versuch, inhaltlich auf die Willensbildung und Entscheidungsfindung dieser Organisationen Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus findet sich die von den Antragstellern zitierte Formulierung „eher die Ausnahme“ nicht in der Antwort zu Ziffer 6 der Drucksache 16/5132, sondern in der Antwort zu Ziffer 8 und ist deshalb in einem anderen Sachzusammenhang zu sehen. Danach ist die Mitgliedschaft von Autonomen in anderen linksextremistischen Organisationen und Parteien als der Interventionistischen Linken zwar nicht auszuschließen, dürfte wegen deren prinzipieller Organisationsfeindlichkeit aber eher die Ausnahme darstellen.

*6. aufgrund welcher Erkenntnisse die Landesregierung Demonstrationen in Kandel/Rheinland-Pfalz als „asyl- und fremdenfeindlich“ bezeichnet;*

Zu 6.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg ist zwar regional nicht für die Aktivitäten zuständig, die sich im rheinland-pfälzischen Kandel ereignen, aufgrund der Teilnahme von Personen aus Baden-Württemberg liegen aber Einzelerkenntnisse hierzu vor.

Die von den Antragstellern zitierte Aussage in der Drucksache 16/4879 bezieht sich nicht nur auf die Demonstration in Kandel, sondern auch auf ähnliche Demonstrationen in Chemnitz/Sachsen und Köthen/Sachsen-Anhalt. Bei allen drei Veranstaltungen konnte beobachtet werden, dass neben Personen aus dem bürgerlichen Spektrum auch Akteure aus dem rechtsextremistischen Spektrum teilgenommen haben.

Darüber hinaus finden sich in öffentlichen Bekundungen einzelner Teilnehmergruppen der Versammlungen in Kandel asyl- und fremdenfeindliche Positionen. So wurde beispielsweise gefordert, dass der Bau von Moscheen in Deutschland verboten werden solle, was wiederum insbesondere gegen die durch Art. 4 Abs. 2 Grundgesetz geschützte Religionsfreiheit verstoßen würde. Außerdem wurde der sofortige Stopp jedweder Zuwanderung nach Deutschland verlangt und Migranten pauschalisierend ein Hang zu Gewalt und Kriminalität unterstellt. Die Demonstrationen, die sich seitens der Veranstalter primär gegen die ihrer Ansicht nach verfehlte Flüchtlingspolitik der Bundesregierung richten, wurden so von der rechtsextremistischen Szene für Kundgebungen gegen Ausländer im Allgemeinen genutzt.

7. *wieso nicht wie in Drucksache 16/5132 beschrieben („Ein gemeinsames bzw. nebeneinander Auftreten bei Veranstaltungen oder ein Zusammenwirken in Bündnisstrukturen lässt jedoch nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf eine extremistische Ausrichtung der beteiligten Organisationen zu“) auch in Drucksache 16/4879 auf diesen Punkt hingewiesen bzw. auf diese Erklärung verzichtet wird.*

Zu 7.:

Besagter klarstellender Hinweis wurde in der Drucksache 16/5132 aufgenommen, da „Antifa“-Gruppierungen vielfach an Bündnissen mitgewirkt haben, an denen mehrheitlich nichtextremistische Akteure beteiligt waren. Da die IB nur in geringerem Maße an entsprechenden Bündnissen beteiligt war, es mithin auch nur einzelne öffentlich wahrnehmbare Situationen des Nebeneinanders mit nichtextremistischen Akteuren gab, erschien eine entsprechende Klarstellung in der Drucksache 16/4879 nicht zwingend geboten.

In Vertretung

Württemberg  
Staatssekretär